

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebS)

der

Stadt Wertheim

vom 01.07.2022

Aufgrund § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim in seiner Sitzung vom 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren (§ 5) ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Wertheim übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (§ 6) und Grabnutzungsgebühren (§7) ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

Neben den Gebühren sind vom Gebührenschuldner besonders entstehende Kosten zu ersetzen. Bei Einsatz des städtischen Bauhofes oder sonstigen Einsätzen der Stadt Wertheim finden die jeweiligen Verrechnungssätze Anwendung. Bei der Pflege von Gräbern, deren Nutzungsrecht vorzeitig aufgegeben wird, kann die Stadt Wertheim vor Übernahme der Pflege die vorherige schriftliche Kostenübernahme zu den im Zeitpunkt der Übernahme der Pflege gültigen Kostensätzen des städtischen Bauhofes verlangen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren (§ 5) mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Bestattungsgebühren (§ 6) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - c) bei Grabnutzungsgebühren (§ 7) mit der Verleihung eines Nutzungsrechts oder der Zuteilung der Reihengrabstätte.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | a) für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 72,00 € |
| | b) für die nachträgliche Genehmigung einer Einfassung | 24,00 € |
| (2) | für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals in Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften | 72,00 € |
| (3) | für die Erteilung einer Urnenbescheinigung | 42,00 € |
| (4) | a) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen und Umbettung in eine andere Grabstätte | 330,00 € |
| | b) für die Genehmigung der Ausgrabung einer Urne und Umbettung in eine andere Grabstätte | 125,00 € |
| (5) | Einfache Holzkreuze, die über die Grabgrenzen nicht hinausragen, sind gebührenfrei. | |

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen:

(1)	für einen Sargträger/Urnenräger	100,00 €
(2)	für die Benutzung der Friedhofshalle für die Aussegnungs-/Bestattungsfeier pro Nutzung	
	a) Waldfriedhof, Bergfriedhof, Bettingen, Dörlesberg, Mondfeld, Nassig, Reicholzheim, Vockenrot	200,00 €
	b) Dertingen, Eichel, Sachsenhausen, Sonderriet, Höhefeld	100,00 €
(3)	für die Benutzung von Räumen für die Abschiednahme pro Tag	20,00 €
(4)	für den Bestattungsordner pro Einsatz an unterschiedlichen Tagen	120,00 €
(5)	Zuschläge für den Sargträger (Abs. 1) und für den Bestattungsordner (Abs. 4)	
	a) an Samstagen	50 %
	b) an Sonn- und Feiertagen	80 %

§ 7 Grabnutzungsgebühren

(1)	Für die Zuteilung eines Reihengrabes betragen die Gebühren pro Jahr	
	a) für ein Reihengrab für Kinder bis zu 6 Jahre	40,00 €
	b) für ein Reihengrab für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	65,00 €
	c) für ein Urnenreihengrab (1 Urne)	60,00 €
	d) für ein anonymes Urnengrab	55,00 €
	e) für ein Urnenreihengrab als Rasengrab	55,00 €
	f) für ein Urnengrab als Naturgrab im Baumfeld (Gemeinschaftsbaum, 1 Urne)	65,00 €

Die Zuteilung eines Grabes nach Buchstabe a) erfolgt für 10 Jahre, die Zuteilung eines Grabes nach Buchstabe b) für 25 Jahre und die Zuteilung für Gräber nach Buchstabe c) bis f) für 15 Jahre.

(2)	Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern betragen die Gebühren pro Jahr	
	a) für ein Einzelgrab einfachtief	70,00 €
	b) für ein Einzelgrab doppeltief (Tiefgrab)	85,00 €
	c) für ein Doppelgrab	105,00 €
	d) für ein Doppelgrab im Sondergrabfeld des Waldfriedhofs Bestenheid	150,00 €
	e) für ein Urnengrab (bis zu 4 Urnen)	90,00 €
	f) für ein Urnengrab als Naturgrab im Baumfeld des Waldfriedhofs Bestenheid (Einzelbaum, bis zu 4 Urnen)	160,00 €
	g) für jede weitere Grabstätte nach Buchstaben c)	50,00 €
	h) für jede weitere Grabstätte nach Buchstabe d)	75,00 €
	i) für jedes weitere Tiefgrab	25,00 €

Die erstmalige Verleihung erfolgt für 25 Jahre, mit Ausnahme der Verleihung von Nutzungsrechten für Urnengräber nach Buchstabe e) und f). Für diese Grabarten beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.

- (3) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten von Ehrenbürgern werden für die Dauer von 25 Jahren durch die Stadt Wertheim entrichtet.
- (4) Für die Zuteilung eines Reihengrabes oder den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 2 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Stadt Wertheim vom 01.01.2022 (Auswärtige), in der jeweils gültigen Fassung, erhöhen sich die Gebühren nach den Absätzen (1) und (2) auf das Doppelte.
- (5) Ist bei einer späteren Zubettung in ein Wahlgrab die Mindestruhezeit von 15 bzw. 25 Jahren nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr für jedes fehlende Jahr zu entrichten, sodass die in § 14 Friedhofsordnung festgelegte Mindestruhezeit eingehalten wird. Die Gebühr für die Verlängerung wird nach Monaten abgerechnet.
- (6) Für die Erhebung der Gebühren sind die Gebührensätze am Tage der erstmaligen Verleihung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts maßgebend.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten aufgrund Umbettungen von Urnen und Leichen wird für jeden vollen Monat der vorzeitigen Rückgabe die tatsächlich entrichtete Grabnutzungsgebühr erstattet.
- (8) Grabstätten für die Schwestern des Diakonissenmutterhauses Frankenstein/Wertheim in dem besonders ausgewiesenen Grabfeld für die Beisetzung von Diakonissen sind gebührenfrei.
- (9) Sammelgrabstätten für totgeborene, nicht bestattungspflichtige Kinder in dem besonders ausgewiesenen Sternengrabfeld im Waldfriedhof (§ 25 Friedhofsordnung) sind gebührenfrei.

§ 8

Pflegegebühren

Für die Pflegearbeiten in Rasenfeldern und anonymen Urnenfeldern betragen die Gebühren:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Erdgrab | |
| | Rasenpflege 34,00 € x 25 Jahre | 850,00 € |
| | Standicherheit und Entsorgung von Grabsteinen bis
0,40 m ² Ansichtsfläche; Erdarbeiten | 400,00 € |
| (2) | Urnengrab (1,0 m x 1,0 m) | |
| | Rasenpflege 24,00 € x 15 Jahre | 360,00 € |
| | Entsorgung kleine Platte oder Schriftzug und Erdarbeiten | 100,00 € |
| (3) | Urnenreihengrab (0,50 m x 0,50 m) | |
| | Rasenpflege 12,00 € x 15 Jahre | 180,00 € |
| | Entsorgung kleine Platte oder Schriftzug und Erdarbeiten | 100,00 € |

§ 9
Einzelfallregelung

Bei Leistungen, die nach Art, Zeit und Beanspruchung erheblich von ihrem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht oder verringert werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24. Juli 2017 außer Kraft.

Wertheim, den 16.05.2022

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez, Oberbürgermeister

Hinweis

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder jemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.